

RECHT

Jungtierrettung

Rechtliche Verantwortlichkeiten

zwischen Landwirtschaft, Jagd und Luftverkehrsrecht

Die Mahd von Wiesen im Frühjahr fällt regelmäßig in eine Zeit, in der Rehgeißen ihre Kitze im hohen Gras ablegen. Für moderne Mähwerke bleiben solche Kitze regelmäßig unsichtbar. Die Folge ist der sogenannte Mähtod. Neben dem offensichtlichen ethischen Problem stellt sich auch eine rechtliche Frage: Welche Pflichten bestehen, um solche Tierverluste zu vermeiden, und wer trägt die Verantwortung, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen?

Foto: Nicole Gräf





Foto: hercher/stock.adobe.com

Die zunehmende Verbreitung von Drohnen mit Wärmebildtechnik hat die Möglichkeiten der Kitzrettung erheblich verändert. Drohnen ermöglichen es, Wiesenflächen frühmorgens vor der Mahd effizient abzusuchen und abgelegte Kitz zu lokalisieren. In vielen Regionen haben sich inzwischen feste Strukturen aus Jägern, Landwirten und ehrenamtlichen Drohnenteams etabliert. Gerade weil diese Zusammenarbeit häufig ehrenamtlich organisiert ist, entstehen jedoch immer wieder Missverständnisse über die rechtliche Verantwortlichkeit. Ausgangspunkt der rechtlichen Bewertung ist das Tierschutzgesetz. Nach § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Diese Vorschrift gilt grundsätzlich auch für wild lebende Tiere. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung stellt zwar grundsätzlich einen vernünftigen Grund im Sinne des Gesetzes dar. Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass sämtliche Folgen landwirtschaftlicher Arbeiten rechtlich unbeachtlich wären. Vielmehr ist im Rahmen des Zumutbaren zu prüfen, ob vermeidbare Tierverluste durch geeignete organisatorische Maßnahmen reduziert werden können. Besondere Bedeutung kommt dabei den Straf- und Bußgeldvorschriften des Tierschutzgesetzes zu. § 17 TierSchG stellt es unter Strafe, einem Wirbeltier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen oder ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten. Daneben sieht § 18 TierSchG Bußgeldtatbestände bei fahrlässigen Verstößen vor. Entscheidend ist dabei regelmäßig die Frage, ob der Tod eines Tieres vermeidbar gewesen wäre und ob zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen wurden.

Wer ist verantwortlich?

In der Praxis richtet sich der Blick damit zunächst auf denjenigen, der die Mahd organisiert oder durchführt. Regelmäßig ist dies der Landwirt, der die Fläche bewirtschaftet. Ihm

obliegt die Organisation der landwirtschaftlichen Arbeiten. Daraus können sich Organisations- und Sorgfaltspflichten ergeben. Dazu gehört etwa die Überlegung, ob vor der Mahd Maßnahmen zur Vermeidung von Wildtierverlusten getroffen werden können. Der Einsatz von Drohnen zur Kitzsuche ist dabei inzwischen eine technisch etablierte und vielfach zumutbare Maßnahme, insbesondere wenn entsprechende Strukturen vor Ort vorhanden sind. Häufig werden Mäharbeiten allerdings nicht vom Landwirt selbst durchgeführt, sondern von landwirtschaftlichen Lohnunternehmen übernommen. In diesen Fällen verschiebt sich die Verantwortung teilweise auf mehrere Beteiligte. Der Landwirt bleibt regelmäßig organisatorisch verantwortlich, während das Lohnunternehmen für die konkrete Durchführung der Arbeiten verantwortlich ist. Auch Maschinenführer können eine eigenständige Verantwortung tragen, etwa wenn sie erkennbare Gefahren ignorieren oder bewusst ohne vorherige Absicherung mit der Mahd beginnen. Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich nicht haltbar, die Verantwortung pauschal auf die Jägerschaft zu verlagern. Gleichwohl wird dies in der Praxis gelegentlich versucht. Grundlage solcher Argumentationen ist häufig die Hegeverpflichtung der Jagd ausübungsberechtigten. Nach § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz umfasst die Jagd auch die Pflicht zur Hege. Diese soll einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestand sichern und einen gesunden Wildbestand erhalten. Auch das Bayerische Jagdgesetz enthält entsprechende Regelungen. Nach Art. 1 Abs. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) dient die Jagd der Pflege und Sicherung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Vermeidung von Wildschäden. Diese Vorschriften begründen jedoch keine umfassende Pflicht der Jäger, sämtliche Gefahren für Wildtiere im Revier zu verhindern. Die Hegeverpflichtung ist eine jagdrechtliche Pflicht im Rahmen der Jagdausübung und der Wildbewirtschaftung. Sie ersetzt nicht die Verantwortung derjenigen, die durch eigene Tätigkeiten Gefahren für Wildtiere schaffen. Wenn



Fotos: luzkovyvagon.cz/stock.adobe.com, Nicole Gräf

landwirtschaftliche Maschinen eingesetzt werden, liegt die Verantwortung für deren Einsatz grundsätzlich bei denjenigen, die diese Arbeiten durchführen oder veranlassen. Dass Jäger in der Praxis dennoch eine zentrale Rolle bei der Kitzrettung spielen, ist Ausdruck einer funktionierenden Kooperation zwischen Jagd und Landwirtschaft. In vielen Revieren organisieren Jagdpächter und Jagdgenossenschaften die Suche nach Kitzen, stellen Helfer und koordinieren Drohneinsätze. Dieses Engagement erfolgt jedoch in der Regel freiwillig und ehrenamtlich. Eine rechtliche Verpflichtung, sämtliche Wiesenflächen vor der Mahd systematisch abzusuchen, lässt sich aus dem Jagdrecht nicht ableiten.

Vorgaben für Drohennutzung

Der Einsatz von Drohnen wirft daneben eigene rechtliche Fragen auf. Maßgeblich sind insbesondere die europäischen Regelungen zum unbemannten Luftverkehr. Rechtsgrundlage ist vor allem die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 über unbemannte Luftfahrzeuge. Diese Regelungen werden in Deutschland durch das Luftverkehrsgesetz und die Luftverkehrs-Ordnung ergänzt. Der umgangssprachlich als „Drohnenführerschein“ bezeichnete Kompetenznachweis beruht auf Art. 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947. Danach müssen Fernpiloten über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Für Drohnen in der sogenannten offenen Kategorie sind insbesondere zwei Nachweisformen relevant: der EU-Kompetenznachweis A1/A3 sowie das EU-Fernpilotenzeugnis A2. Welche Qualifikation erforderlich ist, hängt vornehmlich vom Gewicht der Drohne, ihrer Klassifizierung sowie vom vorgesehenen Einsatz ab.

Bei den in der Kitzrettung häufig eingesetzten Drohnen mit Wärmebildkamera handelt es sich regelmäßig um Geräte mit einem Gewicht von mehreren Kilogramm. In der Pra-

xis ist daher häufig zumindest der Kompetenznachweis A1/A3 erforderlich. Dieser kann nach einer Online-Schulung und Prüfung erworben werden. Für bestimmte Einsatzszenarien, insbesondere bei geringeren Abständen zu Personen, kann zusätzlich das Fernpilotenzeugnis A2 erforderlich sein. Neben dem Kompetenznachweis ist auch eine Registrierung des Drohnenbetreibers erforderlich. Diese Pflicht ergibt sich aus Art. 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947. Betreiber müssen sich bei der zuständigen nationalen Behörde registrieren lassen und eine elektronische Registrierungsnummer führen. Diese Nummer ist auf der Drohne anzubringen.

Ein weiterer rechtlicher Aspekt betrifft das Eigentums- und Jagdausübungsrecht. Der Flug einer Drohne über landwirtschaftliche Flächen stellt grundsätzlich keinen Eingriff in das Jagdausübungsrecht dar. Dieses umfasst insbesondere das Recht zur Aneignung von Wild sowie bestimmte Befugnisse zur Jagdausübung. Der reine Überflug mit einer Drohne zur Wildtierrettung ist grundsätzlich nicht als Jagdausübung zu qualifizieren. Gleichwohl empfiehlt sich aus praktischen Gründen eine enge Abstimmung mit dem Jagdausübungsberechtigten, da dieser regelmäßig über die besten Kenntnisse des Reviers und der Wildvorkommen verfügt. Neben luftverkehrsrechtlichen Fragen können auch datenschutzrechtliche Aspekte eine Rolle spielen. Die Datenschutz-Grundverordnung findet Anwendung, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden. Wärmebildkameras sind zwar primär auf Temperaturunterschiede ausgerichtet. Dennoch können unter Umständen auch Personen erfasst werden. In der Praxis empfiehlt es sich daher, Bilddaten möglichst nicht dauerhaft zu speichern und Aufnahmen ausschließlich für den Zweck der Kitzsuche zu verwenden.

Versicherung bei Drohennutzung

Schließlich sind auch versicherungsrechtliche Fragen von Bedeutung. Nach § 43 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz besteht

für unbemannte Luftfahrzeuge eine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Diese Versicherung deckt Schäden ab, die durch den Betrieb der Drohne verursacht werden, etwa Personen- oder Sachschäden. Für Jäger stellt sich häufig die Frage, ob Schäden im Zusammenhang mit Drohneneinsätzen von der Jagdhaftpflichtversicherung abgedeckt sind. Die klassische Jagdhaftpflichtversicherung deckt in erster Linie typische Risiken der Jagdausübung ab. Dazu gehören etwa Schäden durch den Gebrauch von Jagdwaffen, durch Jagdhunde oder durch sonstige jagdliche Tätigkeiten. Ob Drohneneinsätze zur Kitzrettung vom Versicherungsschutz umfasst sind, hängt von den konkreten Versicherungsbedingungen ab. Viele moderne Jagdhaftpflichtversicherungen enthalten inzwischen Klauseln, die den Einsatz von Drohnen zur Wildtierrettung ausdrücklich einbeziehen oder zumindest nicht ausschließen. Gleichwohl ist dies keineswegs selbstverständlich. In älteren Versicherungsverträgen kann der Drohnenbetrieb als eigenständiges Risiko angesehen werden, das gesondert versichert werden muss. Drohnenbetreiber sollten daher prüfen, ob ihre Haftpflichtversicherung den konkreten Einsatz abdeckt oder ob eine zusätzliche Drohnen-Haftpflichtversicherung erforderlich ist.

Gerade wenn Drohnen im Rahmen von Kitzrettungsinitiativen, Jagdvereinen oder Reviergemeinschaften eingesetzt werden, empfiehlt sich eine klare organisatorische Struktur. Insbesondere sollte festgelegt werden, wer als Betreiber der Drohne gilt, über welche Versicherung der Einsatz abgesichert ist und wer im Schadensfall haftet. Eine solche Klarstellung kann spätere rechtliche Auseinandersetzungen vermeiden.

Insgesamt zeigt sich, dass die Kitzrettung mittels Drohnen rechtlich auf mehreren Ebenen zu betrachten ist. Das Tierschutzrecht fordert eine verantwortungsvolle Organisation landwirtschaftlicher Arbeiten. Das Jagdrecht begründet eine Hegeverpflichtung, die jedoch keine alleinige Verantwortung der Jäger für den Schutz vor landwirtschaftlich verursachten Gefahren begründet. Das Luftverkehrsrecht regelt die Voraussetzungen für den Betrieb von Drohnen, während Versicherungsrecht und Datenschutz zusätzliche praktische Anforderungen stellen. Gerade vor diesem Hintergrund bleibt die erfolgreiche Kitzrettung in erster Linie eine Frage funktionierender Kooperation zwischen Landwirtschaft, Jagd und ehrenamtlichen Helfern.



Christian Teppe,
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Agrarrecht

ULTIMATIVE LEISTUNG ENTDECKEN.

FÜR IHREN ERFOLG GEMACHT.



SWAROVSKI
OPTIK



DIE NEU DESIGNTEN Z8i FAMILIE



NEUES DESIGN – FÜR IHREN ERFOLG

Das neu gestaltete, ergonomische Design sorgt für schnellere, intuitivere Handhabung.



ABGESTIMMT AUF IHRE JAGD

Ob Drückjagd, Pirsch im Gebirge oder am Anstz.



8-FACH-ZOOM FÜR UNÜBERTROFFENE VIELSEITIGKEIT

Der unerreichte 8-fach-Zoom bietet maximale Flexibilität und Präzision.

SEE THE UNSEEN